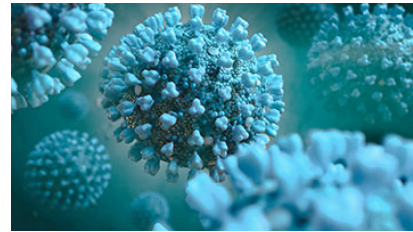


Corona-Hilfen: Was Unternehmer über die Schlussabrechnung wissen sollten



Jeder Unternehmer, der Corona-Hilfen in Form von Überbrückungshilfen, November- oder Dezemberhilfen erhalten hat, ist verpflichtet, eine Schlussabrechnung einzureichen. Wer die Schlussabrechnung nicht oder nicht fristgerecht einreicht, muss die erhaltenen Hilfen wieder zurückzahlen. Wenn ein Unternehmen zu wenig Zuschüsse bekommen hat, kann er bei einigen der Corona-Hilfen auch eine Nachzahlung erhalten.

Die bezogenen Corona-Hilfen beruhen auf Annahmen zu Umsatzrückgängen und Fixkosten. Nunmehr sind die tatsächlichen Zahlen vorzulegen, aus denen die Umsätze und die Fixkosten für die Förderzeiträume hervorgehen. Diese werden durch die Bewilligungsstelle geprüft und es ergeht ein Bescheid über die tatsächlich zustehende Förderung. Hat ein Unternehmen danach zu viel Förderung erhalten, muss es diese zurückzahlen. Spätestens am 31.12.2022 muss die Schlussabrechnung durch den prüfenden Dritten über das Online - Portal bei der Bewilligungsstelle eingegangen sein. Da die Erstellung der Schlussabrechnung sehr komplex und arbeitsintensiv ist, ist es sinnvoll, wenn der Unternehmer die Buchführungsunterlagen besonders zeitnah und vollständig seinem prüfenden Dritten zur Verfügung stellt. Denn nur dann können auftretende Nachfragen geklärt oder nicht vorhandene Belege nachgeliefert werden. Auch können Unternehmer erst nach der Schlussrechnung und dem folgenden Bescheid verlässlich ihre Unternehmensfinanzierung planen.

Verfahren

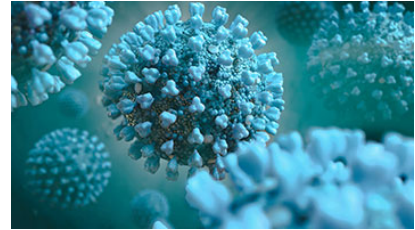
Die Schlussabrechnung wird durch Ihren prüfenden Dritten eingereicht. Dabei wird nicht jede einzelne Hilfe separat abgerechnet, stattdessen gilt ein sogenanntes Paketverfahren. Gemeinsam abgerechnet werden die Überbrückungshilfen I-III sowie November- und Dezemberhilfe im sogenannten Paket 1. Im Paket 2 werden die Überbrückungshilfe III Plus und IV gemeinsam abgerechnet. Beide Schlussabrechnungen sind bis zum 31.12.2022 durch Ihren prüfenden Dritten einzureichen.

Übersicht Abgabefristen Überbrückungshilfen, November/Dezemberhilfe

Hilfe	Förderzeitraum	Paket	Abgabe
Überbrückungshilfe I	Juni-August 2020	1	31.12.2022
Überbrückungshilfe II	September-Dezember 2020	1	31.12.2022
Überbrückungshilfe III	November 2020-Juni 2021	1	31.12.2022
Überbrückungshilfe III Plus	Juli-Dezember 2021	2	31.12.2022
Überbrückungshilfe IV	Januar-Juni 2022	2	31.12.2022
Novemberhilfe	November 2020	1	31.12.2022
Dezemberhilfe	Dezember 2020	1	31.12.2022

Kurzinfo

Corona-Hilfen: Was Unternehmer über die Schlussabrechnung wissen sollten



Nach Abgabe der Schlussrechnung wird diese durch die Bewilligungsstelle geprüft. Dies kann mehrere Monate in Anspruch nehmen. Nach erfolgter Prüfung ergeht ein Schlussbescheid, in dem die endgültige Höhe der Förderung festgesetzt wird. Wenn zu viel Förderung bezogen wurde, setzt die Bewilligungsstelle eine Frist zur Rückzahlung fest. Wenn zu wenig Förderung bezogen wurde, erfolgt (außer bei der Überbrückungshilfe I) eine Nachzahlung der Förderung.

Verhältnis zu anderen Fördermitteln

In vielen Fällen wurden zusätzlich zu den Überbrückungshilfen weitere Fördermittel zur Bewältigung der Corona-Krise durch Bund, Länder und Gemeinden gewährt. Wenn diese Fördermittel ebenfalls der Erstattung von Fixkosten oder der Kompensation von coronabedingten Umsatzrückgängen im jeweiligen Förderzeitraum dienen, müssen sie in der Schlussabrechnung angegeben werden, um eine Doppelförderung zu verhindern.

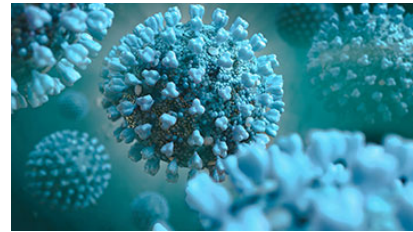
Insbesondere sind bei der November- und Dezemberhilfe gewährtes Kurzarbeitergeld und erstattete Sozialversicherungsbeiträge anzugeben. Diese Angaben werden mit den Daten der Bundesagentur für Arbeit abgeglichen, daher ist die Betriebsnummer des Unternehmens anzugeben.

Nicht angerechnet werden Corona-Hilfsprogramme mit einer anderen Zielsetzung, wie etwa Zuschüsse zu variablen Kosten oder investiven Maßnahmen.

Optimale Vorbereitung der Schlussabrechnung

Für alle Förderprogramme gilt: in der Schlussrechnung sind jeweils dezidiert die realisierten Umsätze und die angefallenen Fixkosten anzugeben. Es ist daher darauf zu achten, dass die Buchhaltung für die Förderzeiträume vollständig und korrekt ist. Gerade bei den Fixkosten im Rahmen der Überbrückungshilfen III, III Plus und IV lohnt es sich, nochmal genau zu prüfen, ob auch sämtliche relevanten Kosten erfasst und zugeordnet wurden. Eine Übersicht dazu finden Sie im Anhang „Förderfähige Fixkosten“.

Corona-Hilfen: Was Unternehmer über die Schlussabrechnung wissen sollten



Checkliste:

- Sämtliche Umsätze im Förderzeitraum liegen vor
- Sämtliche Fixkosten im Förderzeitraum liegen vor
- Insbesondere die für die Überbrückungshilfen III, III Plus, IV relevanten Kosten (z. B. Hygienemaßnahmen) liegen dem prüfenden Dritten vor und sind zugeordnet (siehe Anhang).
- Angaben zu sämtlichen zusätzlichen Förderungen von Bund, Ländern, Gemeinden mit gleichem Förderzeitraum und gleichem Förderzweck liegen dem prüfenden Dritten vor. Dies umfasst auch bezogenes Kurzarbeitergeld und erstattete Sozialversicherungsbeiträge-
- Die Betriebsnummer des Unternehmens liegt dem prüfenden Dritten vor.

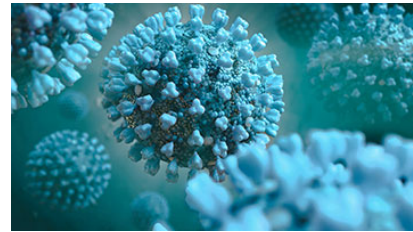
Bei weiteren individuellen Fragen unterstützt Sie Ihre Steuerberaterin oder Ihr Steuerberater.

Anhang

Förderfähige Fixkosten

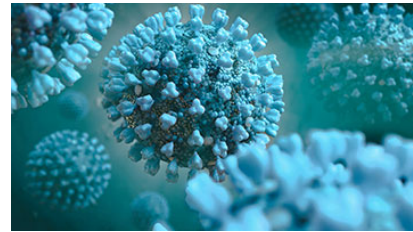
	Enthält u. a.	Enthält nicht:
1. Mieten und Pachten	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Mieten und Pachten für Gebäude, Grundstücke und Räumlichkeiten, die in unmittelbarem Zusammenhang mit der Geschäftstätigkeit des Unternehmens stehen inklusive Mietnebenkosten (soweit nicht unter Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden. dieser Tabelle erfasst). ▪ Kosten für ein häusliches Arbeitszimmer, wenn sie bereits 2019 in entsprechender Form steuerlich abgesetzt worden sind/werden (volle steuerlich absetzbare Kosten, anteilig für die Fördermonate). 	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Sonstige Kosten für Privaträume ▪ Variable Miet- und Pachtkosten

Corona-Hilfen: Was Unternehmer über die Schlussabrechnung wissen sollten



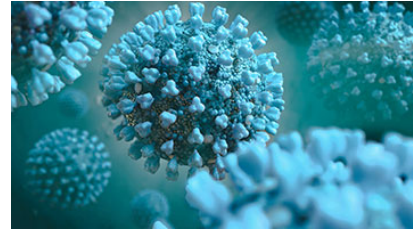
	Enthält u. a.	Enthält nicht:
2. Weitere Mietkosten	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Miete von Fahrzeugen und Maschinen, die betrieblich genutzt werden, entsprechend ihres nach steuerlichen Vorschriften ermittelten Nutzungsanteils (inkl. Operating Leasing/Mietkaufverträge; Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.) ▪ Miete für Geldspielgeräte (z. B. in der Gastronomie) 	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Sonstige Kosten für Privaträume
3. Zinsaufwendungen für betriebliche Kredite und Darlehen	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Stundungszinsen bei Tilgungsaussetzung ▪ Zahlungen für die Kapitalüberlassung an Kreditgeber der Unternehmung, mit denen ein Kreditvertrag abgeschlossen worden ist (z. B. für Bankkredite) ▪ Kontokorrentzinsen 	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Tilgungsraten ▪ Negativzinsen und Verwarentgelte (außer es handelt sich um fixe Kontoführungsgebühren, dann unter Ziffer 10 ansetzbar)
4. Handelsrechtliche Abschreibungen für Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens in Höhe von 50 Prozent des Abschreibungsbetrags, wobei für das Gesamtjahr ermittelte Abschreibungsbeträge pro rata temporis auf den jeweiligen Förderzeitraum anzupassen sind.		

Corona-Hilfen: Was Unternehmer über die Schlussabrechnung wissen sollten



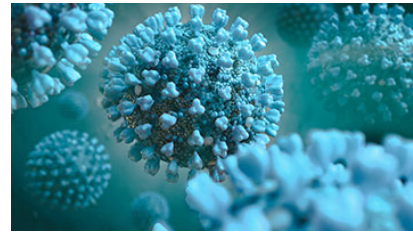
	Enthält u. a.	Enthält nicht:
5. Finanzierungskostenanteil von Leasingraten	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Aufwand für den Finanzierungskostenanteil für Finanzierungsleasingverträge (Wenn keine vertragliche Festlegung oder keine Information der Leasinggesellschaft vorliegen, kann der Finanzierungskostenanteil durch die Zinszahlenstaffelmethode ermittelt werden. Alternativ können pauschal 2 % der Monatsraten erfasst werden). 	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Raten aus Mietkaufverträgen und Leasingverträgen, bei denen der Gegenstand dem Vermieter bzw. Leasinggeber zugerechnet wird (Operating Leasing), sind als reine Mieten in Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden. dieser Tabelle zu erfassen.
6. Ausgaben für notwendige Instandhaltung, Wartung oder Einlagerung von Anlagevermögen und gemieteten und geleasten Vermögensgegenständen, einschließlich der EDV	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Zahlungen für Instandhaltung, Wartung oder Einlagerung von Anlagevermögen und gemieteten Vermögensgegenständen, einschließlich der EDV, sofern diese aufwandswirksam sind (= Erhaltungsaufwand), abgerechnet wurden (Teil-)Rechnung liegt vor) und nicht erstattet werden (z. B. durch Versicherungsleistungen). ▪ Im Rahmen der ÜIII Plus: Es können defekte Wirtschaftsgüter bis zur Schwelle für geringwertige Wirtschaftsgüter erstattet werden. Und: Soweit die geltend gemachten Ausgaben jene aus 2019 nicht übersteigen, ist davon auszugehen, dass die Kosten betriebsnotwendig sind. 	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Nicht aufwandswirksame Ausgaben für Instandhaltung, Wartung oder Einlagerung von Anlagevermögen und gemieteten Vermögensgegenständen, einschließlich der EDV (z. B. Erstellung neuer Wirtschaftsgüter). ▪ Ausgaben für Renovierungs- und Umbauarbeiten (Ausnahme sind Corona-bedingte Hygienemaßnahmen, vgl. Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.Nrn. 7, unten)

Corona-Hilfen: Was Unternehmer über die Schlussabrechnung wissen sollten



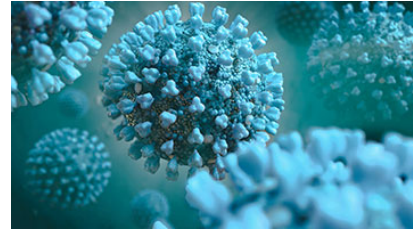
	Enthält u. a.	Enthält nicht:
7. Ausgaben für Elektrizität, Wasser, Heizung, Reinigung und Hygienemaßnahmen	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Inklusive Kosten für Kälte und Gas ▪ Zur Berücksichtigung der besonderen Corona-Situation werden hier auch Hygienemaßnahmen einschließlich investive Maßnahmen berücksichtigt, die nicht vor dem 01. Januar 2021 begründet sind (z. B. die Anschaffung mobiler Luftfilteranlagen und die Nachrüstung bereits bestehender stationärer Luftfilteranlagen, Maßnahmen zur temporären Verlagerung des Geschäftsbetriebs in Außenbereiche). ▪ Dazu rechnet auch die Schulung von Mitarbeiter/innen zu Hygienemaßnahmen ▪ Zählgeräte 	
8. Grundsteuern		
9. Betriebliche Lizenzgebühren	<p>z. B. für IT-Programme</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Zahlungen für Lizenzen für die Nutzung von gewerblichen Schutzrechten, Patenten, etc. 	

Corona-Hilfen: Was Unternehmer über die Schlussabrechnung wissen sollten



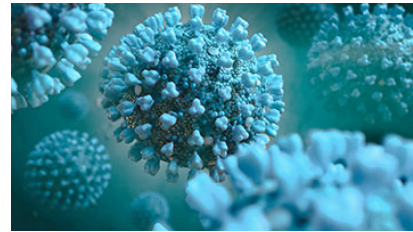
	Enthält u. a.	Enthält nicht:
10. Versicherungen, Abonnements und andere feste betriebliche Ausgaben	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Kosten für Telekommunikation (Telefon- und Internet, Server, Rundfunkbeitrag etc.) ▪ Gebühren für Müllentsorgung, Straßenreinigung etc. ▪ Kfz-Steuer für gewerblich genutzte Pkw und andere in fixer Höhe regelmäßig anfallende Steuern ▪ Betriebliche fortlaufende Kosten für externe Dienstleister, z. B. Kosten für die Finanz- und Lohnbuchführung, die Erstellung des Jahresabschlusses, Reinigung, IT-Dienstleister/inne, Hausmeisterdienste ▪ IHK-Beitrag und weitere Mitgliedsbeiträge ▪ Kontoführungsgebühren ▪ Zahlungen an die Künstlersozialkasse für beauftragte Künstler/innen ▪ Franchisekosten ▪ Tierfutter und Tierarzkosten für betrieblich notwendige Tiere (z. B. im Falle landwirtschaftlicher Nutztierhalter oder von Zirkus- und Zoounternehmen), maximal in Höhe der Kosten im Vorjahreszeitraum 	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Private Versicherungen ▪ Eigenanteile zur gesetzlichen Renten- und Pflegeversicherung ▪ Beiträge des Antragstellenden zur Berufsgenossenschaft oder zur Künstlersozialkasse. Entsprechende Beiträge des antragstellenden Unternehmens für Mitarbeiter/innen sind als Personalkosten zu betrachten und werden von der Personalkostenpauschale miterfasst. ▪ Gewerbesteuern und andere in variabler Höhe anfallende Steuern ▪ Kosten für freie Mitarbeiter/innen, die auf Rechnung/Honorarbasis arbeiten ▪ Leibrentenzahlungen ▪ Wareneinsatz ▪ Treibstoffkosten und andere variable Transportkosten

Corona-Hilfen: Was Unternehmer über die Schlussabrechnung wissen sollten



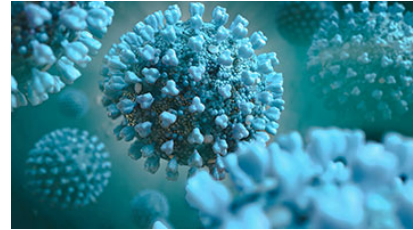
	Enthält u. a.	Enthält nicht:
<p>11. Kosten für prüfende Dritte, die im Rahmen der Beantragung von Corona-Überbrückungshilfen anfallen.</p>	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Kosten in Zusammenhang mit der Antragstellung (u. a. Kosten für die Plausibilisierung der Angaben sowie Erstellung des Antrags) und Schlussabrechnung (Schätzung) ▪ Kosten für Beratungsleistungen in Zusammenhang mit Überbrückungshilfe (3. Phase) (Schätzung) ▪ Kosten für weitere Leistungen in Zusammenhang mit Corona-Hilfen, sofern diese im Rahmen der Beantragung der Corona-Überbrückungshilfe (3. Phase) anfallen (z. B. Abgrenzungsfragen bei der Beantragung von Überbrückungskrediten). 	

Corona-Hilfen: Was Unternehmer über die Schlussabrechnung wissen sollten



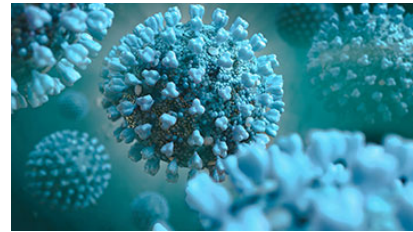
<p>12. Personalaufwendungen</p> <p>Hinweis: werden pauschal mit 20% der Fixkosten der Nr. 1 bis 11 dieser Tabelle berücksichtigt Personalaufwendungen</p>	<p>Personalkosten, die nicht vom Kurzarbeitergeld erfasst sind, werden pauschal mit 20 % der Fixkosten der Nr. 1 bis 11 dieser Tabelle berücksichtigt. Dem Unternehmen müssen hierfür Personalkosten entstehen (es dürfen nicht alle Angestellten in kompletter Kurzarbeit sein).</p> <p>Alternativ zur Personalkostenpauschale konnten die Personalkosten im Zeitraum Juli bis September 2021 mit der Personalkostenhilfe („Restart-Prämie“) gefördert werden).</p> <p>Ab Oktober 2021 konnten diese Unternehmen wiederum die allgemeine Personalkostenpauschale in Anspruch nehmen.</p> <p>Unternehmen, die die branchenspezifischen Sonderregeln der Reisebranche oder der Veranstaltungs- und Kulturbranche in Anspruch nehmen dürfen, konnten im Zeitraum Juli bis September 2021 die Personalkostenhilfe zusätzlich zur allgemeinen Personalkostenpauschale und alternativ zur Anschubhilfe in Anspruch nehmen.</p> <p>Ab Oktober 2021 konnten diese Unternehmen die Anschubhilfe ergänzend zur allgemeinen Personalkostenpauschale in Anspruch nehmen.</p>	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Vom Kurzarbeitergeld erfasste Personalkosten ▪ Lebenshaltungskosten oder ein fiktiver/kalkulatorischer Unternehmerlohn ▪ Geschäftsführer/innen-Gehalt eines/r Gesellschafters/in, der sozialversicherungsrechtlich als selbstständig eingestuft wird.
--	---	---

Corona-Hilfen: Was Unternehmer über die Schlussabrechnung wissen sollten



	Enthält u. a.	Enthält nicht:
13. Kosten für Auszubildende	<ul style="list-style-type: none">▪ Lohnkosten inklusiv Sozialversicherungsbeiträgen▪ Unmittelbar mit der Ausbildung verbundene Kosten wie z. B. Berufsschulkosten▪ Kosten für FSJ'ler, FÖJ'ler und BFD'ler (nur Eigenanteil)▪ Kosten für Dual Studierende (Voraussetzung: Ausbildungsvertrag für gesamte Dauer der Ausbildung mit Ausbildungsvergütung)	<ul style="list-style-type: none">▪ Weitere Kosten, die nur indirekt mit der Beschäftigung verbunden sind wie z. B. für Ausstattung▪ Kosten für Praktikanten

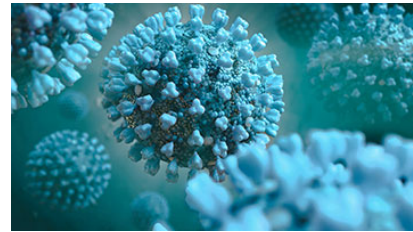
Corona-Hilfen: Was Unternehmer über die Schlussabrechnung wissen sollten



<p>14. Investitionen in Digitalisierung einmalig bis zu 20.000 Euro (Ü III Plus: 10.000 Euro, siehe dazu Pos. 17).</p> <p>Ü III: Bauliche Modernisierungs-, Renovierungs- oder Umbaumaßnahmen bis zu 20.000 Euro pro Monat zur Umsetzung von Hygienekonzepten.</p>	<p>Ü III: Förderfähig sind Kosten, die im Zeitraum März 2020 bis September 2021 angefallen sind. Das Fehlen einer Schlussrechnung steht der Erstattungsfähigkeit der Kosten nicht entgegen; eine reine Beauftragung der baulichen Maßnahmen reicht hingegen nicht aus (mindestens Zwischenrechnungen erforderlich).</p> <p>Außerdem können unter denselben Voraussetzungen auch Investitionen in Digitalisierung (z. B. Aufbau oder Erweiterung eines Onlineshops, Eintrittskosten bei großen Plattformen) einmalig bis zu 20.000 Euro als erstattungsfähig anerkannt werden. Anschaffungskosten von IT-Hardware sind dabei ansetzungsfähig, unter der Voraussetzung, dass diese zum Zeitpunkt der Schlussabrechnung noch im Unternehmen vorhanden ist. Ist dies nicht der Fall, ist eine Rückzahlung der dafür erhaltenen Förderung fällig.</p> <p>Ü III Plus: Die Kosten müssen im Zeitraum Juli 2021 bis Dezember 2021 angefallen sein. Das Fehlen einer Schlussrechnung zum Zeitpunkt der Antragstellung steht der Erstattungsfähigkeit der Kosten nicht entgegen; eine reine Beauftragung der baulichen Maßnahmen reicht hingegen nicht aus (mindestens Zwischenrechnungen erforderlich).</p>	
--	--	--

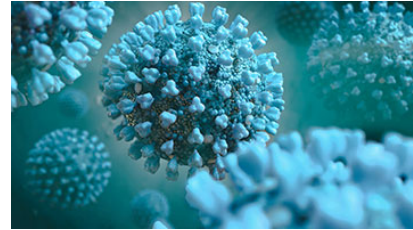
Kurzinfo

Corona-Hilfen: Was Unternehmer über die Schlussabrechnung wissen sollten



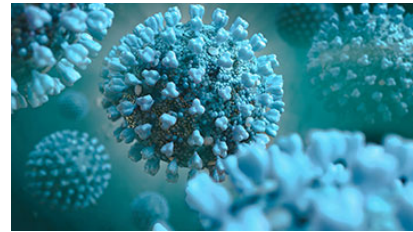
	Enthält u. a.	Enthält nicht:
	Die Anschaffung von Wirtschaftsgütern des Anlagevermögens ist in jedem Fall nur dann förderfähig, wenn diese zum Zeitpunkt der Schlussabrechnung noch im Unternehmen vorhanden sind. Ist dies nicht der Fall, ist eine Rückzahlung der dafür erfolgten Förderung fällig.	

Corona-Hilfen: Was Unternehmer über die Schlussabrechnung wissen sollten



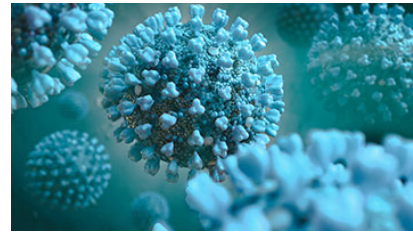
	Enthält u. a.	Enthält nicht:
15. Marketing- und Werbekosten	<p>Ü III: Maximal in Höhe der entsprechenden Ausgaben im Jahre 2019. Bei Unternehmen, die zwischen dem 01. Januar 2019 und dem 30. April 2020 gegründet wurden, Marketing- und Werbekosten maximal in Höhe der entsprechenden Ausgaben für zwölf Monate in einem beliebigen Zeitraum seit Gründung.</p> <p>Ü III Plus: Es dürfen nur die tatsächlich angefallenen Kosten angesetzt werden. Insgesamt dürfen die Marketing- und Werbekosten, die in der Überbrückungshilfe III und der Überbrückungshilfe III Plus angesetzt wurden, die angefallenen Kosten für Marketing und Werbung im Jahr 2019 nicht übersteigen. Bei Unternehmen, die zwischen dem 01. Januar 2019 und dem 31. Oktober 2020 gegründet wurden, Marketing- und Werbekosten maximal in Höhe der entsprechenden Ausgaben für zwölf Monate in einem beliebigen Zeitraum seit Gründung.</p>	

Corona-Hilfen: Was Unternehmer über die Schlussabrechnung wissen sollten



	Enthält u. a.	Enthält nicht:
<p>16. Ü III Plus: Ausgaben für Hygienemaßnahmen</p> <p>Ü IV: Erweiterung der Förderung von Hygienemaßnahmen um Sach- und Personalkosten für die Umsetzung von Corona-Zutrittsbeschränkungen</p>	<p>Das Fehlen einer Schlussrechnung zum Zeitpunkt der Antragstellung steht der Erstattungsfähigkeit der Kosten nicht entgegen; eine reine Beauftragung der Maßnahmen reicht hingegen nicht aus (mindestens Zwischenrechnungen erforderlich).</p> <p>Zur Berücksichtigung der besonderen Corona-Situation sind Hygienemaßnahmen einschließlich investiver Maßnahmen entgegen der sonst gültigen Vorgaben auch förderfähig, wenn sie nach dem 01.07.2021 begründet sind.</p> <p>Die Anschaffung von Wirtschaftsgütern des Anlagevermögens ist in jedem Fall nur dann förderfähig, wenn diese zum Zeitpunkt der Schlussabrechnung noch im Unternehmen vorhanden sind. Ist dies nicht der Fall, ist eine Rückzahlung der dafür erhaltenen Förderung fällig.</p>	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Förderfähige Hygienemaßnahmen umfassen nicht variable Kosten für Anschaffungen die nicht ausschließlich Hygienemaßnahmen dienen, zum Beispiel Anmietung zusätzlicher Fahrzeuge bei Reiseunternehmen. ▪ Hygienemaßnahmen, die bauliche Aspekte beinhalten (diese fallen unter die Regelung nach Nummer 14 und sind ausschließlich dort anzugeben). ▪ Maßnahmen, die nicht explizit als förderfähig in Anhang 3 aufgeführt sind
<p>17. Ü III Plus: Investitionen in Digitalisierung bis zu maximal 10.000 Euro im Förderzeitraum</p>	<p>Die Anschaffung von Wirtschaftsgütern des Anlagevermögens ist in jedem Fall nur dann förderfähig, wenn diese zum Zeitpunkt der Schlussabrechnung noch im Unternehmen vorhanden sind. Ist dies nicht der Fall, ist eine Rückzahlung der dafür erhaltenen Förderung fällig.</p>	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Maßnahmen, die nicht explizit als förderfähig in Anhang 3 aufgeführt sind ▪ Eine digitale Schnittstelle alleine ist nicht ausreichend, um die Förderfähigkeit zu begründen.

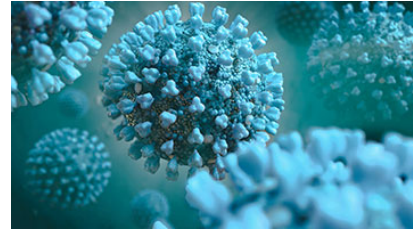
Corona-Hilfen: Was Unternehmer über die Schlussabrechnung wissen sollten



<p>18. Ü III Plus: Gerichtskosten, die Schuldner in einer Restrukturierungssache oder einer Sanierungsmoderation nach dem Unternehmensstabilisierungs- und -restrukturierungsgesetz (StaRUG) zu tragen haben, bis 20.000 Euro pro Monat.</p>	<ul style="list-style-type: none">▪ Zu den Gerichtskosten zählen unter anderem:▪ Gebühren nach Nummer 2510-2525 KV GKG (diese sind in der Kostenrechnung des Gerichts unter diesen Nummern aufgeführt)▪ Auslagen, insbesondere:<ul style="list-style-type: none">-Vergütung der oder des Restrukturierungsbeauftragten und der Sanierungsmoderatorin beziehungsweise des Sanierungsmoderators nach §§ 80 – 83, 98 Absatz 2 StaRUG (Nummer 9017 des Kostenverzeichnisses zum Gerichtskostengesetz (KV GKG)).-Nach dem Justizvergütungs- und -entschädigungsgesetz (JVEG) zu zahlende Beträge (Nummer 9005 KV GKG, zum Beispiel Vergütung von Sachverständigen) <p>Hinweise:</p> <ul style="list-style-type: none">▪ „Zur beziehungsweise zum Restrukturierungsbeauftragten ist eine oder ein für den jeweiligen Einzelfall geeignete oder geeigneter, in Restrukturierungs- und Insolvenzsachen erfahrene Steuerberaterin beziehungsweise ein erfahrener Steuerberater,	
--	--	--

Kurzinfo

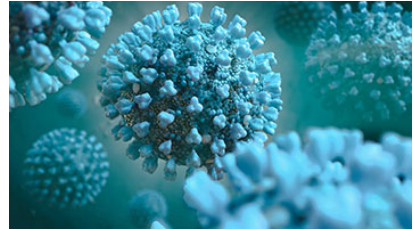
Corona-Hilfen: Was Unternehmer über die Schlussabrechnung wissen sollten



	Enthält u. a.	Enthält nicht:
	<p>Wirtschaftsprüferin beziehungsweise Wirtschaftsprüfer, Rechtsanwältin beziehungsweise ein Rechtsanwalt oder eine sonstige natürliche Person mit vergleichbarer Qualifikation zu bestellen, die von den Gläubigern und Schuldnern unabhängig ist und die aus dem Kreis aller zur Übernahme des Amtes bereiten Personen auszuwählen ist“ (§ 74 Absatz 1 StaRUG).</p> <ul style="list-style-type: none">▪ „Auf Antrag einer restrukturierungsfähigen Schuldnerin oder eines restrukturierungsfähigen Schuldners bestellt das Gericht eine geeignete, insbesondere geschäftskundige und von den Gläubigern und Schuldnern unabhängige natürliche Person zum Sanierungsmoderator“ (§ 94 Abs 1 StaRUG)	

Kurzinfo

Corona-Hilfen: Was Unternehmer über die Schlussabrechnung wissen sollten



© 2022 Alle Rechte, insbesondere das Verlagsrecht, allein beim Herausgeber DATEV eG, 90329 Nürnberg (Verlag).

Die Inhalte wurden mit größter Sorgfalt erstellt, erheben keinen Anspruch auf eine vollständige Darstellung und ersetzen nicht die Prüfung und Beratung im Einzelfall.

Die enthaltenen Beiträge und Abbildungen sind urheberrechtlich geschützt. Mit Ausnahme der gesetzlich oder vertraglich zugelassenen Fälle ist eine Verwertung ohne Einwilligung der DATEV eG unzulässig.

Eine Weitergabe an Dritte ist nicht erlaubt. Aus urheberrechtlichen Gründen ist eine Veröffentlichung z. B. in sozialen Netzwerken oder auf Internet-Homepages nicht gestattet.

Im Übrigen gelten die Geschäftsbedingungen der DATEV.

Angaben ohne Gewähr

Titelbild: © dottedyeti/ stock.adobe.com

Stand: Mai 2022

E-Mail: literatur@service.datev.de